(69/3/10)

0123.069.01

KANTON SOLOTHURN EINWOHNERGEMEINDE HOLDERBANK

SCHUTZZONEN-REGLEMENT ZUM SCHUTZZONEN-PLAN

Für die folgenden Quellen (Koordinaten der Brunnstube):

A Rinderweid- Koord. 622.340/242.490 /2P

B Obere Lauch-
Untere "
Duft-
Aelibuch- resp. Balsthaler-Quellen

} diese Quellen werden in einer zweiten Phase aufgelegt

C Schattenberg- " 623.687/242.246 /6G

D Bechburg- " 625.000/242.525 624/242/5P

E Solothurner-Wannen- " 624.050/243.525 /2P

F Bärenwil- " 626.125/242.925 /1G

Eigentumsverhältnisse:

Oeffentlich: B, C, F

Privat : A, D, E

Im Sinne von Art. 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen, von Art. 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser und von Art. 12 des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen wird für die im Plan Nr. 410/1 (Mst. 1:5'000 u. 1:1'000) ausgeschiedenen Quell- bzw. Grundwasserschutzzonen folgendes Schutzzonen-Reglement als integrierender Bestandteil des Planes erlassen:

Art. 1 Allgemeine Zweckbestimmung

Das Reglement gilt für das im Schutzzonen-Plan ausgeschiedene Schutzgebiet. Es dient dem Zweck, das Grundwasser so weit als möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

Art. 2 Umfang und Unterteilung

Die Schutzzone ist aufgrund hydrogeologischer Untersuchungen in die nachstehenden, in den Plänen dargestellten drei Teilzonen gegliedert worden:

S I	Fassungsbereich	(in den Plänen ..... eingezeichnet)
S II	Engere Schutzzone	(" ..... ")
S III	Weitere "	(" ..... ")

Art. 3 Nutzungsvorschriften

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

+	=	zugelassenen
$+^{2}$	=	zugelassen gemäss Anmerkung 2)
-	=	nicht zugelassen
$-^{3}$	=	grundsätzlich nicht zugelassen; Ausnahmen sind höchstens unter den in Anmerkung 3) angegebenen Bedingungen möglich
b	=	nur mit Genehmigung der Gewässerschutzbehörde. Als Grundlage für die Beurteilung und allfällige Bewilligungserteilung gilt insbesondere die "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen" des Bundesamtes für Umweltschutz vom Oktober 1977 mit den darin aufgeführten Verordnungen und Vorschriften

Die Anmerkungen bilden einen Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

	Zone		
	S I	S II	S III
A. Land- und forstwirtschaftliche Nutzung			
a. Bodennutzung			
Grasbau	+	+	+
Weidegang	-	+	+
Ackerbau	-	+	+
Landwirtschaftliche Intensivkulturen wie Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landwirtschaftliche Intensivkulturen, Kleingärten	-	+	+
Containerpflanzenschulen u. ähnliche	-	-	+
Wald	+	+	+
b. Düngung			
Gründüngung (gemähtes Gras liegen lassen)	+	+	+
Ausbringen von Gülle, Mist und Kehrichtstreifenkompost	-	+[1,2]	+[2]
Ausbringen von Gülle und Mist im Walde	-	-	-
Ausbringen von Klärschlamm, Kehrichtkompost und -frischkompost	-	-	+[2]
Ausbringen von Handelsdüngern	-	+[2]	+[2]
Lanzendüngung	-	-	+
c. Pflanzenschutz			
Anwenden von chemischen Pflanzenschutzmitteln u.ä. Agrikulturchemikalien einschliesslich Phytohormonen, die der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung unterstellt sind	-	+[2]	+[2]
Anwenden entsprechender Mittel in der Forstwirtschaft	-	+[2]	+[2]
Zubereiten der Brühen von Pflanzenschutzmitteln, Wachstums-Regulatoren, Keimhemmern, Holzschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sowie Beseitigen von Brühresten und Reinigen von Geräten	-	-	+[2]

	Zone		
	S I	S II	S III
d. Bewässerung			
Oberflächenwasser	-	b	+
Abwässer	-	-	-
e. Uebriges			
Erstellen von neuen Anlagen an neuen Orten: Jauchegruben, erdverlegte Jaucheleitungen, Jauchezapfstellen, Ueberflurjauchebehälter, Jaucheteiche, Rauhfuttersilos	-	-	b
Mistablagerung bei der Stallung	-	-	+
Mistzwischenlagerung auf dem Feld	-	-	+
B. Sport- und Aufenthaltsanlagen			
Grün- und Hartanlagen	-	+	+
Zeltplätze	-	-	-
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-
Sanitäre Einrichtungen	-	-	-
Anwenden von chemischen Pflanzenschutzmitteln	-	-	b[3]
C. Hoch- und Tiefbauten (soweit nicht in Spezialgruppen erwähnt)			
Generell	-	-	-
Zugelassen sind:			
- Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall und in denen keine anderen wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	+[b]	+[b]
- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen jedoch keine anderen wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	-	+[b]

	Zone		
	S I	S II	S III
- Injektionen, Dichtungswände	-	-	-
- Ramm- und Bohrpfählung	-	-	+4,b
D. Abwasseranlagen			
Generell	-	-	-
Zugelassen sind:			
- Leitungen für Schmutzwasser aus Hochbauten gemäss Buchstabe C	-	-5	+b
- siehe A.e.			
- Leitungen für Kühlwasser, Dachwasser u.s.w.	-	+b	+
- Sickerschächte für Kühlwasser, Wasser aus Wärmepumpen	-	-	-
E. Verkehrsanlagen			
Generell	-	-	-
Zugelassen sind:			
- Strassen	-	-5,6,8	+6
- Land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege	-	+7,6	+
- Bahnlinien	-	-5	+
- Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	-
- Anwendung von Herbiziden	-	-	-
F. Autoabstellplätze			
Generell	-	-	-
Zugelassen sind:			
- Park- und Autoabstellplätze ohne Wasseranschluss	-	-	+
- Nicht-gewerbliche Plätze mit Wasseranschluss (private Garagevorplätze etc.)	-	-	+15

	Zone		
	S I	S II	S III
G. Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten			
Generell	-	-	-
Zugelassen sind, soweit Schutzmassnahmen gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden:			
- Freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Klasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	+	+	+
- Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk	-	-	-
- Freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30'000 Liter je Schutzbauwerk, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	-	-	+[9]
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 Liter und der Klasse 2 bis 2'000 Liter	-	-	+
- Ersatz von bestehenden, anderen Anlagen	-[10]	-[10]	-[10]
- Wärmepumpen, Erdsonden	-	-	b

	Zone		
	S I	S II	S III
H. Umschlagplätze und Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe			
Generell	-	-	-
Zugelassen sind:			
- Umschlagplätze[11]			
- mit weniger als 250'000 Liter Jahresumschlag	-	-	+[12]
- Rohrleitungen[13] für gasförmige Brenn- und Treibstoffe	-	+[14]	+
J. Materiallager, Deponien, Wasenplätze, Friedhöfe			
Generell	-	-	-
Zugelassen sind:			
- Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	-	+[b]
K. Materialentnahmestellen (Kies-, Sand- und Lehmgruben)			
Generell	-	-	-
Ausnahmen beim Vorliegen zwingender Gründe	-	-	b
L. Skipisten			
Befahren mit Skiern	-	+	+
Maschinelle Schneepräparierung	-	+	+
Oberflächenveränderung der Skipisten in der warmen Jahreszeit: Lockermaterial-Verschiebungen, Planieren, Verdichten, Sprengen	-	-	+[b]

Anmerkungen

1 a) Es dürfen im Jahr max. 120 m3 Gülle (ca. 1:2 verdünnt) oder max. 90 m3 Gülle (ca. 1:1 verdünnt) je ha ausgebracht werden. Die einzelne Güllegabe darf aber nicht mehr als 30 m3 Flüssigkeit/ha betragen. Mist darf max. 40 t/ha in der Gabe angebracht werden.

b) Die Gülle und der Mist sind gleichmässig zu verteilen. Der Mist ist gut zu zerkleinern. Verschlauchungen sind nicht gestattet. Ansammlungen von Gülle darf nicht oberflächlich zur Fassung abfliessen können.

c) Der Boden darf während des Ausbringens nicht gefroren, mit Schnee bedeckt, wassergesättigt oder bei Hanglage völlig ausgetrocknet sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze oder bei Hanglage nach langer Trockenheit untersagt.

d) Brachliegende Aecker, d.h. Aecker ohne Gründecke dürfen nicht gedüngt werden oder nur dann, wenn der Acker unmittelbar danach bepflanzt oder angesät wird.

2 Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügten Einschränkungen sind einzuhalten. Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten (vgl. Liste im Anhang).

Präparate, die als Wirkstoffe ALDICARB, DAZOMET (DMTT), DICHLORPROPAN-DICHLORPROPEN (DD), TRICHLORESSIGSÄURE (TCA) enthalten, dürfen in Schutzzonen nicht verwendet werden (Pflanzenschutzmittelverzeichnis 1981/82, vgl. Anhang; Liste wird fortgeführt).

Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten (vgl. Liste im Anhang).

3 Für das Anwenden von Pflegemitteln gilt Anmerkung 2 sinngemäss.

Totalherbizide, d.h. Wirkstoffe mit sehr breitem Wirkungsspektrum, sind in jedem Falle sehr zurückhaltend anzuwenden.

4 Die Anzahl der Pfähle ist auf das statisch notwendige Minimum zu beschränken.

5 Ausnahmen können von den zuständigen Gewässerschutzbehörden bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der engeren Schutzzone nicht oder nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Es sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.

6 Einzuhalten sind die Richtlinien des eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau.

7 Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft sowie für die Wasserversorgung.

8 Bei bestehenden Strassen sind allenfalls Fahrverbote für Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäss der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) auszusprechen.

Die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen auf Strassen, landwirtschaftlichen Flurwegen und Forststrassen, welche durch die engere Schutzzone führen, werden aufgrund von Art. 3 SVG und von Art. 24 SDR erlassen.

9 Diese Lagerbehälter dürfen nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes des Inhabers für höchstens zwei Jahre enthalten.

10 Ein solcher Ersatz kann durch die zuständige Behörde ausnahmsweise bewilligt werden, wenn durch die projektierte Anlage die Gefahr von Gewässerverunreinigungen in der Schutzzone gegenüber dem bisherigen Zustand entscheidend verringert wird.

11 Gemäss der Verordnung vom 19. Juni 1972 zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten (VWF) und der Verordnung über den Umschlag von flüssigen Brenn- und Treibstoffen.

12 Allenfalls sind zusätzliche Schutzmassnahmen gemäss Art. 15, Absatz 5 VWF zu treffen.

13 Gemäss dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe.

14 Die allfällige Zulassung einer Gasleitung in der Zone II ist von Fall zu Fall zu beurteilen.

15 Massnahmen sind insbesondere
- dichter Belag
- Randbordüren
- Ableitung des Wassers

Anhang

Richtlinien gemäss obenstehenden Anmerkungen:

- Düngerrichtlinien für den Acker- und Futterbau der eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Landwirtschaft, Nr. 2, Jahrgang 20, 1972.
- Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, herausgegeben von den eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, der eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG) und dem Bundesamt für Umweltschutz, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 8, Jahrgang 22, 1974.
- Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft, herausgegeben von obgenannten Stellen, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 7, Jahrgang 20, 1972.
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft; herausgegeben von den Bundesämtern für Landwirtschaft und für Umweltschutz, dem Eidg. Meliorationsamt, den Eidg. Landwirtschaftlichen Forschungsanstalten; Dezember 1979.
- Umweltprobleme auf dem Lande; Wie lassen sich Schäden in der ländlichen Umwelt vermeiden? - Empfehlungen: herausgegeben vom Bundesamt für Umweltschutz, Bundesamt für Gesundheitswesen und vom Bundesamt für Landwirtschaft, Nr. 319.400 d, 1981. Vertrieb EDMZ.

- Empfehlung für die Verwendung von Kehricht-Kompost im Pflanzenbau, herausgegeben von der Zentralstelle für die Beseitigung und Verwertung von Abfallstoffen im Pflanzenbau an der EAWAG, Dübendorf, April 1972.

- Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln vom August 1972, herausgegeben von den eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau.

- Pflanzenschutzmittelverzeichnis (erscheint jährlich) herausgegeben von

  - eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil,

  - eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich,

  - eidg. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld,

  - Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon,

  - Bundesamt für Gesundheitswesen, Bern

  (Vertrieb EDMZ).

- Weisungen des Bundesamtes für Forstwesen; Forstkalender 1980, Anhang S. 62 ff.

- Verordnung vom 19. Juni 1972 zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten (VWF) und den technischen Forschriften zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch flüssige Brenn- und Treibstoffe sowie andere wassergefährdende Lagerflüssigkeiten (TTV).

- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz).

L. Bestehende Bauten und Anlagen

a) Abwasseranlagen (Gruben, Hauskläranlagen, Leitungen)

- Falls Verdacht auf Undichtheit besteht, sind zur Verhinderung des Austritts von Abwasser die Anlagen auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Sie sind - wenn nötig - abzudichten oder zu ersetzen.

b) Tankanlagen (vgl. Anmerkung 10)

Altanlagen in Gebäude- und Anbaukellern sind den geltenden Vorschriften anzupassen, so dass sie bezüglich Flüssigkeitsverlusten annähernd den gleichen Sicherheitsgrad erreichen wie Neuanlagen.

Müssen erdverlegte Altanlagen ersetzt werden, darf dies nur durch Neuanlagen in Gebäude- oder Anbaukellern geschehen.

Die Anpassung hat anlässlich der nächsten Tankrevision nach Inkrafttreten des Schutzzonen-Reglements zu erfolgen.

Art. 4 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhören der betreffenden Einwohnergemeinde vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Quellwasserfassung erfolgt.

Art. 5 Zuständigkeit

Wo nichts anderes erwähnt wurde, ist die Einwohnergemeinde Holderbank für Anwendung und Kontrolle dieses Reglements zuständig.

Art. 6 Widerhandlungen

gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 37-42 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes, des Kant. Wasserrechtsgesetzes oder des Schweiz. Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 7 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Der Schutzzonen-Plan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Der Schutzzonen-Plan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 8 Grundbucheintrag

Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betreffenden Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Quellwassers".

Genehmigt durch den Gemeinderat von Holderbank

am 19.9.85

Der Ammann | Der Gemeindeschreiber

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 471

vom 11. ~~FEBR.~~ 1986

STAATSKANZLEI SOLOTHURN

Der Staatsschreiber